



EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

WASSERVERORDNUNG

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Häutligen beschliesst, gestützt auf Artikel 2 ff. des Gebührenreglementes zum Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2001 folgende Gebühren:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

Art. 1

¹ Die Grundgebühr pro Liegenschaft beträgt Fr. 150.--

² Die Grundgebühr für jede weitere Wohnung einer Liegenschaft Fr. 120.--

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 2

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasser Fr. 2.--

Ungemessene Wasserbezüge

Art. 3

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge wo kein Wasserzähler installiert ist) wird eine Grundgebühr von Fr. 150.-- (=wie Haushalt=) und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.- pro m³ umbauten Raumes bzw. Fr. 20.- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Inkrafttreten

Art.3

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2004 in Kraft.

Gemeinderat Häutligen, Häutligen, den 19. November 2003

Der Präsident


J. Gerber

Die Gemeindeschreiberin:


V. Brunner

Veröffentlicht am 28. November 2003